

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung über die Übernahme gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 5. Juni 1989¹ über die Übernahme gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über die Übernahme gebrannter Wasser durch die Eidgenössische Zollverwaltung

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 6 und 7 wird «Alkoholverwaltung» ersetzt durch «EZV».

Art. 1 Kernobstbrand zum Wiederverkauf

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann das Destillat aus gegorenen Äpfeln oder Birnen, aus gegorenen Teilen dieser Früchte oder aus Apfel- oder Birnenwein (Kernobstbrand) zum Wiederverkauf übernehmen.

Art. 3 Abs. 3

³ Kernobstbrand hat den in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² und in der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016³ über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft angegebenen Werten zu entsprechen. Die Zugabe von Zucker oder Zuckerarten ist nicht erlaubt. Verunreinigungen sind nicht zulässig.

1 SR 681.41
2 SR 817.02
3 SR 817.021.23

Art. 4 Übernahmepreise

Die Übernahmepreise für Kernobstbrand zum Wiederverkauf werden im Anhang 1 der Alkoholverordnung vom ...⁴ geregelt.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 680.11